



Va. 53.



8.
5

1738. July 1738.

Richtige Segen- Anzeige,

Daß das Königl. Chur- Haus

Preussen und Brandenburg

die Jülich-Bergische und zugehörige Lande
über ein Seculum

von 1609. bis ietz 1738.

Rechtlicher Art und Weise nach/ besessen/
auch von Kaiserl. Majestät selbstem sowohl/
als durch den Westphälischen Friedens-Schluß/
bey solchem Besiz, bestätigt worden sey.

Der zu Ende des Jahrs 1737. gedruckten

Unrichtigen Anzeige

Des Chur- und Fürstlichen

Hauses Sachsen

entgegen gesetzt.

Gedruckt anno 1738.

3

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZV HALLÉ





I.

Veranlassung und Inhalt dieser Gegenanzeige.



Es hat dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen gefallen am Ende des kurz verwichenen Jahres 1737. eine Schrift in den Druck gehen zu lassen. Welche diesen anmaßlichen Titel

Chur. Sächsi-
sche unrichti-
ge Anzeige
1737.

führet :

Kurze Anzeige der unwiederleglichen Gründe;
Warum das Königl. Chur- und Fürstliche
Haus Sachsen von denen dermahlen/ in denen
Fürstlichen Successions- Angelegenheiten/
vorsehenden Handlungen/ nicht ausgeschlossen
werden könne ?

§. II. Der vornehmste Inhalt aber von der ganzen Sache laufft dahinaus: Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte so gar auch in POSSESSORIO Antheil an denen

Sehet auf das
possessorium
in den Für-
stlich Bergi-
schen Landen.

denen **Zülich und Bergischen** Landen, mithin möchte dasselbe, bey **Veränderung** oder **Handlung** über denselben, dießfalls nicht ausgeschlossen werden.

Preussische
richtige Ge-
gen-Anzei-
ge erweiset
den 130. jäh-
rigen recht-
mäßigen Be-
sitze.

§. III. Nachdem nun aber deutlich und aus **öffentlichen** **Berträgen** zu erweisen seyn wird :

Daß das Königl. Chur- Haus Preussen und Brandenburg/ nebst Pfalz- Neuburg/ von hundert und dresßig Jahren her/ in der un- freitigen possession aller Zülich und Bergischen Lande/ sich alleinig befunden und noch befinden ;

So hat man dafür gehalten; daß es so nöthig, als möglich seyn würde: Das **Publicum**, durch des, vom **Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen/** zu Abfassung oberwehnter **Seiner vermeintlichen DEDUCTION**, gebrauchten **Concipienten** unbefugtes Vorgeben, nicht verleiten zu lassen; sondern, durch **richtige Gegen-Anzeige/** die wahre und gründliche Beschaffenheit der Sache jederman vor Augen zu legen.

Indem sol-
cher 1609.
rechtmäßig
ergriffen.

§. IV. Und werden dabey nun folgende Stücke klar und deutlich zumachen seyn. Und zwar

- 1) Daß anno 1609. am 4ten April. der damahls glorwürdigst regierende **Churfürst zu Brandenburg, JOHANN SIGISMUND**, Christmilder Gedächtniß, nach dem Todt des letzten Herzogs und dadurch erfolgten gänzlichen Erlöschung des männlichen Stammes dieses Durchlauchtigsten alten Fürstlichen

chen Hauses/ zum Behuf dero Churfürstlichen Gemahlin/ Frauen ANNEN, einer leiblichen Tochter Frauen MARIEN ELEONOREN, vermählter Herzogin von Preussen/ gebornen Herzogin zu Jülich/ &c. und in Ehe-Vertrags Nahmen, sich in den rechtmäßigen alleinigen Besitz aller dieser Länder und Herzogthümer, Cleve/ Jülich und Berge/ auch zugehöriger Graf- und Herrschafften Marck/ Ravensberg und Ravenstein &c. gesetzt und, nebst seiner Durchlauchtigsten Posterität, sich alleinig, nunmehr in die einhundert und dreyßig Jahre/ Rechts beständig dabey erhalten habe.

II) Daß der damalige Pfalzgraf von Neuburg aber, erst, hernach, durch den Dortmundischen Vertrag/ vom letzten May 1609. in gewisser Maas und Stücken, bloß aus gutem Willen/ auf seine männliche/ anjeko auf dem Falle stehende Posterität, vom Churfürsten von Brandenburg/ *jure familiaritatis*, in den Mitbesitz aufgenommen worden sey.

III) Daß diesen Chur-Brandenburgischen damaligen Besitz am 27. Jan. 1610. die Evangelische unirtete Fürsten des Reichs sowohl; als auch die Königreiche und Staaten, Frankreich/ Engelland/ und die vereinigte Niederlande/ für recht

Pfalz-Neuburg nur jure familiaritatis aufgenommen.

Der Chur-Brandenburgische Besitz von den unirteten Evangelischen Fürsten wie auch 1) Frankreich/ 2) Engelland/ 3) den Niederlanden benähmet

und billig erkannt; sodann auch das Churfürstliche Haus Brandenburg zu ewigen Zeiten dabey, durch besonders errichtete Verträge / wieder alle Gewalt, mächtig zu schützen, sich ansehnlich und verbindlich gemacht haben.

Durch den Westphälischen Frieden 1648. bestätigt.

IV) Daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß anno 1648, auch dieser Chur-Brandenburgische Besitz zum Voraus gesetzt, und alle dabey interessirte andere Fürsten und Herren / zu gütlicher und rechtlicher Beylegung dieser differentien, ad PETITORIUM verwiesen worden seyn. Folglich auch denen GVARANTS des Westphälischen Friedens daran gelegen; daß es dabey sein ferneres unverrücktes Verbleiben haben möge, und müsse.

Von Kayserl. Majestät 1678. autorisiret.

V) Daß endlich Kayserl. Majest. selbst diese SOLIDARIAM POSSESSIONEM und jure familiaritatis erlangte composition der Pfalz-Neuburgischen Linie, per PACTA solennia zu Cleve vom II. Octobr. 1651. bekräftiget, und noch mehr anno 1678. mit Ihrem allerhöchstem Beyfall bestätiget haben.

Vom gesamtten Reich billig erkannt.

VI) Ja daß auch auf den Reichs-Tag anno 1664. die Stände des Teutschen Reichs die possessionem SOLIDARIAM von Chur-Brandenburg sich gefallen lassen, und Ihro Kayserl. Majestät Gutsfinden desfalls beygetreten seyn.

VII) Daß im Gegentheil das Chur- und Fürstliche Haus

Hauss Sachsen niemahls in einigen Besitz solcher und das Chur-
fürstl. Hauss
Sachsen ad
petitorium
vermieten
worden.
Jülich-Bergischen und dazu gehöriger Lande sich
befunden; vielmehr sich, an dem vermeintlich haben-
den petitorio, von Anfang und dem Torgaischen
dieserwegen mit ausgeschriebenem Landtag, und anno
1609. am 25. Sept. erfolgtem Landtags-Abschied
vergnüget habe. Within es um soviel weniger zu be-
greiffen stehe, wie selbiges jezo auf das possessorium
noch eine allzuspäte Absicht nehmen könne.

VIII) Daß letzters bey dem, in Gottes Händen stehen-
dem, Absterben Sr. jezigen Churfürstl. Durchl.
von der Pfalz/ als dem letztern Fürsten des Pfalz-
Neuburgischen Mannes = Stammes, welchem die
compossessio von Chur-Brandenburg zugestanden
und eingeräumet worden, Seine Königl. Maje-
stät in Preussen zc. kein neues possessorium nöthig
haben; vielmehr auf Rechts vergönnete Mittel be-
dacht seyn müssen; sich bey dem allezeit civiliter ge-
habtem und gehaltenem Besitz der Jülich- und
Bergischen und zu denselben gehörenden, von
Pfalz-Neuburg hithero besessenen, übrigen Lande
zu maintainiren, und davon, durch keine Gewaltthätig-
keit, sich verdrinaen zu lassen.

Solchemnach
König Ma-
jestät in
Preissen re-
media MA-
NVENTILIE
offen stehen

S. V. Und dieses sind die Artikel, zu deren Behauptung
wir jezo schreiten; dabey aber keiner andern Hülffe, als der
offenbahren Verträge/ nöthig haben werden. Die wir
auch, bey allen Puncten, allein reden lassen wollen. Ohne die-
selbe mit einer geschminckten Farbe oder gekünstelter Deutung
zu belegen.

Wie nun aus
Verträgen
von an. 1609.
bis 1692. zu
erweisen.

Des Königl. Chur- Hauses Preussen
und Brandenburg
hundert und dreyßigjähriger Besitz
der Jülichischen/ Bergischen und zugehöri-
gen Lande.

Chur-Brandenburgi-
sche Besitz-
nehmung
aller Cle-
visch- Jüli-
chischen u. a.
Lande/ am 4.
April. 1609.

Was der letzte Herzog von Cleve/ Jülich und Berg/ Graf von der Mark und Ravensberg auch Herr zu Ravensstein/ zc. den 25. Mart. 1609. ohne Leibes- Erben zuverlassen, mit Todte abgienge, haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ im Nahmen Ihrer Gemahlin ANNAE, als obbesagten Herzogs ältesten Schwester Tochter, und folglich nächster Auserwantin, von allen solchen Fürstenthümern und Landen so gleich Besitz nehmen, und durch Ihren Bevollmächtigten, Stephan von Hartensfeld/ den 4. April. in Cleve sowohl, als auch Tages darauf am 5. April. zu Düsseldorf/ und anderswo, Ihre, die Chur- Brandenburgische Wappen anschlagen; der Schlösser und Canzleien sich versichern; PATENTA adfigiren, auch alle übrige in Vertheidigung der Unterthanen/ Besetzung der Thore/ und sonst, bewerkstelligigen lassen; was nur irgend, denen Rechten und Gewohnheiten nach, adlegitime adprehendendam POSSESSIONEM erfordert werden mögen.

§. II. Dann da die natürliche und die gemeine Rechte diesfalls zuerfordern pflegen; daß, bey einer rechtmäßigen Besitz-Ergreifung / sich kein anderer im Besitz finden; so dann auch die Ursache derselben Grund haben, und dabey nichts gewalthätiges vorgehen möge: So hat sich dieses alles bey dem Chur-Brandenburgischen Besitz dergestalt befunden. Der Herzog war todt; die Lande erlediget und verwaist; es ereignete sich kein Gegenstand oder Hinderung; Chur-Brandenburg besunde sich mit Seiner Gemahlin und Chur-Prinzen in der nächsten Anverwandtschaft und Lebensfolge, und nichts war, so dieser Besitz-Ergreifung irgend von jemand entgegen gesetzt werden konnte.

Die Recht
und Gesetz-
mäßig ge-
sehen.

§. III. Als nun nachhero der Pfalzgraf von Neuburg bemühet war, sich gleichfalls in den Besitz, als künftiger Prätendent, einzudringen; hat er sich selbst beschieden, daß er sich hieran verspätet: Gleichwohl aber, durch mächtige Mittels-Personen / an Chur-Brandenburg den Antrag thun lassen; Ihre Vortheyen nicht zu trennen, vielmehr, bey der dazumahligen gemeinsamen Noth, zusammen zu halten, und für einen Mann zu stehen. Und zu dem Ende wurde in dem Dortmundischen Vertrag am letzten Mai 1609. von Chur-Brandenburg / Pfalz-Neuburg in den Mitbesitz / jedoch nur, iure familiaritatis, Bitt- und interimis-Weise / wie die Wörter buchstäblich lauten, an und aufgenommen.

Chur-
Brandens-
burgische
Aufneh-
mung des
Pfalz Gra-
fens in den
Mitbesitz /
im. Mai.
1609.

B

§. IV.

Nachherien
Käyserliche
cheyn m. n. da-
ris wird ge-
antwortet.

§. IV. Ob nun wohl nachhero im Monat Julio 1609. die Käyserliche mandata pœnalia, inhibitoria, manifesta und comminationes, mit des Reichs Recht und Oberacht, zu dem Ende erfolgten: Käyserlicher Majestät die, bereits im Possess habende, Lande / in sequetrum zu geben und wiederum abzutreten; Erz- Herzog Leopold / der mit Troupen an den Gränzen anlangte, es auch an Bedrohungen mit Feuer und Schwert, als vorgegebener Käyserl. Commissarius, nicht ermangeln lassen: so wurde doch von beyderseits compossidirenden Fürsten, dem Churfürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gar freymüthig geantwortet: die Possess aller Clew- Zülichischen und zugehörigen Lande wäre einmahl / denen Reichs- Gesetzen und Rechten nach / ergriffen; und daher würde niemand, von seinem einmahl erlangten Besitz und Recht, sich verdringen lassen; so trügen auch die compossidirende Fürsten zu Käyserlicher Majestät das allerunterthänigste Vertrauen; daß sie weiter nicht in selbige dringen, noch ihnen das Recht zu entziehen suchen würden, welches, denen Gesetzen nach, auch dem geringsten Untertthan, ja Bürgern und Bauern, angeheihen müste. Solte ihnen hierunter Gewalt wiederfahren, so erlaubten ihnen die Reichs- Gesetze, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wolte man ihnen auch fremdes Volk, aus den damaligen Spanischen Niederlanden, über den Hals führen; so würde es an eben dergleichen ihnen, als Besitzern, pro manuteneda possessione, nicht fehlen. Nur bete man des armen Landes herunter zu schonen.

§. V. Weil nun die Spanische Gefahr sich je länger, je mehr äufferte; die gesamte Evangelische Reichs-Fürsten auch darüber stuzig wurden, und sich fremder Gäste besorgten: so wurde das so genante Evangelische Verein am 7. Jan. 1610. zu Schwäbischen Halle dahin mitgerichtet: daß von der gesamten VNION der Dortmundische Vertrag vom letzten Mai 1609. vor genehm gehalten, und beyde, Chur-Brandenburg und Pfalz, Neuburg bey dem compoffels aller Clev-Zülichischen Lande geschüzet und manuteniret werden sollen. Als worzu auch, pro manutendo, Frankreich/ Engelland und Holland ihre hülfliche Hand gleichfalls anerbotten, und darüber die verbindlichste Verträge / mit den zwey compoffidirenden Häusern geschlossen haben.

Die compoffidirendesürsten werden unterstützet
1. von der Evangelischen union am 7. Jan. 1610.

- 1.) Frankreich.
- 2.) Engelland.
- 4.) Niederlande.

§. VI. Obnerachtet auch Chur-Sachsen die übereilte Beleibung an 1610. zu Prag heraus gebracht; so hat doch dasselbe auch dieses leichtlich begriffen: daß ihme solches weder ein possessorium von den Landen selbstem geben, noch die schon Jahr und Tag würcklich compoffidirende Chur- und Fürsten/ Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg/ von ihrem rechtmäßig ergriffenem und von den unürten Teutschen Fürsten so wohl; als auswärtigen Königreichen und Staaten unterstütztem, Besitz sich vertringen lassen würden. Solchemnach hat dasselbe im Martio 1611. den Züterbockischen Conuent gesucht, und bey demselben die zwey compoffidirende Fürsten der Zülich-

Chur-Sächsisches Geschicht in der Züterbockischen Handlung 1610.

Clevischen Lande zwar pro possessoribus erkannt; zugleich aber auch sich die dritte compossession bedingen wollen. Darzu aber weder die Chur-Fürstin von Brandenburg/ als eigentliche Jülich Clevische Landes und Lebensfolgerin/ ANNA, noch auch der Pfalz-Gräf zu Neuburg sich vermögen lassen. Worauf sich dann auch die Zusammenkunft zer schlagen, und die beyde compossidirende Fürsten in solidaria compossessione geblieben seyn.

Düsburgi-
sch-Subsi-
dium henden
compossid-
renden Für-
sten 1614.

§. VII. Wie auch die gesamte Stände der Clev- Jülich- und Bergischen und anderen zugehörigen Lande/ auf die so oftmahls vom Kaiser und Reich bestätigte Untzertheilbarkeit aller jetzt besagten Fürstenthüme/ Herrschafften und Lande unaufhörlich gedrungen: daß das gesamte corpus derselben zusammen bleiben, und nicht, durch einige Abtheilung zergliedert und getrennet werden mögen; so ist, zu Festhaltung dieser Untheilbarkeit/ am 14. Julii 1614. ein gemeinsamer Land-Tag zu Düsburg angesetzt worden: in welchem so dann den zwey solidaric compossidirenden Chur- und Fürsten/ Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg/ die Huldigung beyden zugleich zur gesamten Hand/ von den anwesenden Land- Ständen/ iure prorsus individuo. abgeleget, und auch von beyden dergestalt empfangen und eingenommen worden; daß, obgleich die Nutzung der Lande getheilet, den noch einem, wie dem andern, darüber Recht gethan, und der Besitz verbleiben solle.

§. VIII.

§. VIII. Und damit ja künfftig aller Irrung, des mutuellen Besizes halber, vorgebeuet werden möchte, so wurde, einige Monate darauf, am 12. Nou. 1614. ein neuer Conuent zu Kanten angesetzt. Welchen auch die unirte Evangelische Fürsten/ wie nicht minder Franckreich/ Engelland und die Staaten der vereinigten Niederlande/ durch ihre Bevollmächtigte beschickten; in welchem die mutuelle compossess beyder Chur- und Fürsten abermahls fest gestellet, und noch dabey die Weise reguliret worden, nach welcher dieselbe zu führen und woran sie auch in künfftigen Zeiten zu erkennen seyn möchte. Es wurden von denen gesanten Landen zwey Loose gemacht. In dem einem befunde sich 1) Cleve/ 2) die Graffschaffen Marck und 3) Ravensberg/ wie auch 4) Ravensstein: in dem andern die beyde Herzogthüme Jülich und Bergen. Jenes fielen also Chur- Brandenburg und das letztere Pfalz- Neuburg zu. Wobey aber besonders Chur- Brandenburg angeführet: daß, ohnerachtet man, selbiger Seits, an. 1609. die alleinige possess von Jülich und Berge so wohl, als von Cleve ergriffen, und noch jeko dieselbe hätte: so wolte man dennoch Pfalz- Neuburg/ der widrigen Coniuncturen halben, die compossess, jedoch nicht anderst, als iure familiaritatis, Bitt- und Interims weise/ überlassen; sich aber die solidariam possessionem in dem Jülich- und Bergischen/ wie in allen andern

Compossessio durch den Kantischen Vertrag 1614. eingetrichet, und von dem Teutschen Reich, Franckreich/ Engelland und den Niederlanden untermüget.

dern darzu gehörigen Provinzen/ vorbehalten haben. Die
 obgedachte hohe Unterhändler hielten es vor billig, und
 dem ersten Dortmundischem Vertrag de dato den letzten
 Maii 1609. vollkommen gemäß. Riethen demnach, daß die
 Landes-Regierung gemeinschaftlich bleiben, und auch
 im Jülich- und Bergischen/ in Chur-Brandenburgs
 Rahmen, mit geführt; die Titel/ Siegel/ Wappen
 deshalb von Chur-Brandenburg beybehalten, und sol-
 chergestalt alles instruiert seyn sollte. Daß zu erkennen, wel-
 chergestalt die Chur-Brandenburgische *solidaria possessio* über
 Jülich und Berge/ wegen getheilter Nutzungen/ nicht
 aufgehoben; sondern vielmehr dadurch erneuret und befestiget
 seyn und bleiben sollte. Und dieses zu keinem andern End-
 zweck, als zu diesem: daß, bey erlöschendem Neuburgischem
 Manns-Stamm/ und erfolgtem Zurückfall, Chur-
 Brandenburg keiner neuen Besiznehmung nöthig ha-
 ben; sondern sich so dann, bey dem fortwährenden Besiz/
per remedia manutentiæ. erhalten möchte. Wie dann die
 unirte Evangelische Fürsten so wohl, als die auswärtige
 obgedachte Cronen und Staaten solchergestalt Chur-
 Brandenburg die Manutenenz/ durch besondere Ver-
 träge/ gegen alle Gewalt, kräftiglich verheissen. Worauf
 sich auch die nachherige Verträge mit Chur-Brandenburg
 in dem Haag am 21. Jun. 1621. und abermahl daselbsten an
 1622. am 4. Junii beziehen und öffentlich am Tage liegen.

§. IX. Ob nun wohl darauf zwischen den compossidirenden Chur und Fürsten / der Religion haben, einige Mißhelligkeiten, besonders in den Jülich und Bergischen Landen / deren sich Chur-Brandenburg / der compossession halben, mit anzunehmen, entstanden: So ist doch in dem am 11. Maii 1624. geschlossenen Düsselдорffischen Vertrag in dem XXIX. und XXX. Articul endlich so gar auch dieses buchstäblich dahin verglichen worden: daß es zwar bey der compossess beyder Chur- und Fürsten verbleiben, selbige aber auf Seiten Pfalz-Neuburg sich nicht weiter, als dessen männliche Descendenten und Nachkommen erstrecken; mithin wann und so balde der Neuburgische Mannstamm / über kurz oder lang, ausgehen und verlöschen würde, so dann die SOLIDARIA possessio im Jülich- und Bergischen / dem Churfürsten zu Brandenburg / als so dann einzigem Herrn und Besizer aller Cleve- Jülich- und Bergischer / auch zugehöriger Lande, so fort wieder heimfallen; so dann alle und jede Stücke wieder völlig combiniret, und auf immer und ewig, denen Kaiserlichen Bestätigungen nach, beyammen, unter einer Herrschafft, gelassen, und solchergestalt verknüpffet seyn und bleiben sollten. Und dieses ist eben die Begebenheit, welche mit dem, in Gottes Händen stehendem, Ende Seiner jezigen Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / sich ereignet, mithin, nach Dero Hintritt Sr. Königl. Majestät in Preussen / alleiniger Besizer aller Jülich-Bergischer und anderer dahin gehöriger Lande, seyn und bleiben werden.

Chur-
Branden-
burgischer
Solidarischer
Besiz der
Jülich Ber-
gischen Herr-
schafft
nach ausge-
ganenem
Neuburgis-
chen
Mann-
stamm 1624.
zu Düssel-
dorff vergli-
chen.

Hefftige
Streit-
Sändel an.
1629. zu
Düsseldorff.

§. X. Nur es Haben ein und andere dem Chur-Hause Brandenburg der Zeit abgeneigte Puissancen auch nachhero sich bemühet, zwischen jetzt hochgedachtem Chur-Hause und Pfalz-Neuburg/ dieser composseßs halber, wiederum Zwistigkeiten zu erregen. Weswegen abermahls an. 1629. im Monat Martio zu Düßeldorff/ eine neue Zusammenkunft zwischen beyden hohen Häusern veranlasset, und bey derselben, über mancherley Punkte, sehr scharff controuertiret, geredet und geschrieben worden. So gar daß der Abschluß am 9. Mart. 1629. dahin ausgefallen: es solte die, von beyden Chur- und Fürsten gegen einander erklärte composseßs nur auf künfftige XXV. Jahre gericht, nachhero aber kein Theil mehr daran gebunden seyn. Dahingegen nach des hochseeligen Chur-Fürsten von Brandenburg GEORG WILHELMs an. 1640. erfolgtem tödtlichem Hintritt, Dessen glorwürdigster Nachfolger an der Chur die Geheimnisse übler und untreuer Bedienten in einer vom 8. Decembr. 1645. durch öffentlichen Druck publicirten Schrift aller Welt für Augen geleet, und darüber Beschwerung geführet, auch alles dagegen veranstaltet; daß dasjenige, was unter der vorigen Regierung vorgegangen, weiter von keiner üblen Wirkung seyn mögen.

Düsseldorff,
Hocher Erb-
verein
1647. wis-
schen Chur-
Branden-
burg und
Pfalz-Neu-
burg.

§. XI. Wie dann auch Pfalz-Neuburg nunmehr die ehemahlige duplicität und intriguen des bekannten Ministri selbstn begriffen und diesermwegen an. 1647. mit Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Düßeldorff einen neuen Conuent veranlasset: in welchem die auf XXV Jahr eingeschräncke

schrenckte compossels wieder aufgehoben, selbige auf immer und ewig verheissen, und am 8. April. darauf alles dergestalt abgeschlossen worden, mit angehängter Zusage; daß einer wie beyde, und beyde wie einer, die zur **Clev- und Jülich-**schen succession gehörende Lande besitzen, auch beyde vor einen Mann zu stehen, und einer den andern disfalls mit aller Macht und Kräften für sich selbst so wohl, als auch durch seine Allirte, vertreten und beschützen solte.

§. XII. Endlich als man nun, nach so langer innerlicher Unruhe im **Deutschem Reich**/ vollkommenen Frieden zu stiften im Begriff war, und eine Streitigkeit nach der andern durchzugehen und bezulegen vor hatte, so traff die Reihe auch die **Clev- und Jülichische Successions-Sache**/ darüber Handlung zu pflegen. Weil aber die compossidirende **Chur- und Fürsten** sich in ihrem Recht dergestalt gegründet hielten; daß die Pacificatores wohl sahen; wie die **Entscheidung** dieser Sache unendliche **Weitläufigkeit** nach sich ziehen dürfte: so hielte man dafür, daß solcher am besten gerathen wäre; wann dieselbe ausgesetzt, und entweder gültlicher Beylegung, oder aber einem ordentlichen Proceß überlassen würden. Nun geben es zwar die acta pacis Westphalicæ, daß die **Chur- Sächsische Bevollmächtigte** dahin angetragen; daß in dem abzussassenden articulo des possessorii mit zu gedencken seyn möchte, um auch noch darüber künfftig etwa Proceße zu führen: Dieweilen aber die Pacificatores solches deswegen verworfen, theils weil die compossidirende **Chur- und Fürsten**/ schon in die dreyßig Jahre sich in possessione befunden; theils auch bereits darüber so viele Hand-

C

lungen

Genehm-
haltung dei
compossels
Clev-Jülich-
scher Lande
im West-
phälischen
Frieden
1648. a. 14
S. 17.

lungen und Verträge vorgegangen, in welchen die meiste Reichs- Fürsten sowohl, als auswärtige Königreiche und Staaten sich anheischig gemacht, die compossidirende Chur- und Fürsten/ bey Ihrem wohl hergebrachten Besitz/ zu schüzen; es jezo ungereimt heraus kommen würde, vom possessorio etwas weiteres zu gedencken: Als ist das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen mit diesem Suchen ab- und zurücke gewiesen worden. Wie dann auch die Pacificatores, als die Chur- Sächsische Bevollmächtigte vor das Wort: ORDINARIVM, summarium processum zu setzen, verlangt, solches nicht weniger verworffen, und bey dem Wort, PRO- CESSV ORDINARIO, es schlechterdinges gelassen worden. Und dieses aus keiner andern Ursache, als damit das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen daraus nicht Gelegenheit nehmen möchte, über dem possessorio wiederum neue Unruhe zu erregen. Aus welchem allem dann so viel erhellet: Das 1) die Pacificatores Ihre Absicht blos auf das petitorium ge- richtet; 2) das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen/ intuitu pratenfi possessorii, in contradictorio, abgewiesen; die compossidirende Chur- und Fürsten aber 3) durch das INSTRUMENTVM PACIS, als sanctionem pragmaticam Imperii, solchergestalt von dem Kaiser und gesamtem Reich in dem Besitz aller Cleb- Züllichischen und zugehörigen Lande kräftig geschüzet und manuteneret worden.

Chur-
Branden-
burg nimt
an. 1651. von
den Züllich-
Bergischen
Landen Besiz.

§. XIII. Da nun bey solcher Bewandniß das possesso- rium eines wie beyder und beyder wie eines in denen gesamt Cleb- Züllichischen Landen seine Richtigkeit hatte; im Gegen- theil Pfalz- Neuburg die Evangelische Unterthanen in den Züllich-

Zülich-Bergischen Landen zu verfolgen und zu bedrücken ansehe, und keine Abmahnungs-Schreiben von Chur-Brandenburg etwas fruchten wolten: So hat sich Chur-Brandenburg 1651. gemüßiget gefunden, denen bedrängten zu Hülfe, seine Trouppen in das Zülich- und Bergische einrücken zu lassen. Und dieses, ohne alles Bedencken, deswegen, weil die iura possessorii in den Zülich- und Bergischen Landen Chur-Brandenburg jedesmahl buchstäblich conserviret worden. Wie dann Se. Churfürst. Durchl. auch selbstn Kayserl. Majestät davon Nachricht ertheilet, und dadurch Kayserl. Majestät auch bewogen worden, Kayserliche Commissarien dieserwegen nach Cleve zu senden, und beyde compossidirende Chur- und Fürsten, auf den alten Fuß des compossessorii reciproci zu vergleichen, welcher Vergleich am 11. Octobr. 1651. erfolget, und von Kayserlicher Majestät auch selbstn allergnädigst ratihabiret worden.

§. XIV. Endlich erfolget der Clevische Haupt-Vergleich am 9. Septembr. 1666. worinnen vollends alle Mißbel-^{Alle Mißbel-}ligkeiten ^{ligkeiten} beygelegt ^{beygelegt} durch den ^{durch den} Clevischen ^{Clevischen} Haupt- ^{Haupt-} Vergleich ^{Vergleich} 1666.

nach Abgang der Pfalz-Neuburgischen Descendenten worunter, wie bereits in andern Schrifften weitläufftig erwiesen und ausgeführet ist, an Seiten Pfalz-Neuburg keine andere als die männliche Posterität verstanden werden kan, die solidaria possessio aller Clev-Zülichischen und zubehör-

rigen Lande bey Chur-Brandenburg verbleiben, und alles wieder in den Stand gesetzt werden solle, worinnen Chur-Brandenburg vom 4. April 1609. von allen Cleb- Fülchischen und zugehörigen Landen rechtsbeständigen Besitz genommen, und folglich solidarius possessor von denselben gewesen.

Welchen
Käyserl.
Majestät
confirmiret
am 17. Oät.
1678.

§. XV. Ihro Käyserl. Majestät haben von allem dem, was vorgegangen, eigentliche Nachricht gehabt, und nicht allein dieserwegen nichts gereget, ohngeachtet das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen dieserhalben dem Käyserlichen Hofe unendlich angelegen; sondern auch nach der Zeit denselben dergestalt für so billig und dem obbesagtem artic. IV. §. 57. instr. pac. Westphalicæ so vollkommen gemäß gehalten; daß endlich die allergnädigste Käyserliche Confirmation am 17. Oätobr. 1678. darauf in so nachdrücklichen Clausulen und expressionen erfolgt; mithin sich der Sächsische Concipiente scheuen sollen; diese Käyserliche Confirmation vor erschlichen, als wann dieselbe per sub & obreptionem heraus gebracht wäre, auszuschreyen. Es wurde ja die Sache lang genug durch Vorstellungen und Gegen-Vorstellungen am Käyserlichen Hof getrieben; die Chur- Sächsische memorialien erwogen; darauf decretiret, und endlich der gerechten Sache zum Besten die Confirmatoria erhalten.

Nach zur Be-
lehrung. n.
1692. nicht
abgeneigt
seyn.

§. XVI. Es ist auch noch dieses, als ein Anhang, mit zu gedencken: Daß Chur- Pfalz am 12. Dec. 1692. mit Chur- Brandenburg die würckliche Käyserliche Be-
leihung/ saluo aliorum iure, so wie ehemahls Sachsen er-
halten

halten können; wann nicht, einiger Umstände halben, welche beyde sollicitirende Churfürsten einzugehen, Bedencken getragen, das Vorhaben unterblieben wäre.

§. XVII. Man hat diese hundert und dreyßigjährige possessions-Geschicht dem Publico vorstellig zu machen, verschiedener Ursachen halben, für nützlich gefunden. Dann obgleich in der Sache selbstn jederman, aus denen so vielfältig an das Licht gekommenen Schrifften/ von den Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät in Preussen überzueget seyn können: so will es doch vielen und denjenigen, die in denen Rechten nicht geübet, fast unbegreiflich fallen: daß Chur-Pfalz die Herzogthümer Jülich und Berge besitzen, beherrschen, regieren und nutzen, und dennoch auch Se. Königl. Majestät in Preussen/ in diesen beyden Herzogthümern zugleich mit im Besitz sich befinden sollen; mithin, bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / in Gottes Händen stehendem tödtlichem Eintritt, Se. Königl. Majestät in Preussen sich nicht erst in Besitz bringen; sondern nur, per remedia manutententiae, darinnen, durch die Mittel, welche die Rechte an die Hand geben, wieder alle sich eignete Gewalt, conserviren und erhalten mögen.

§. XVIII. Und in der That, als Chur-Brandenburg/ unter vieler anscheinenden Gefahr der Niedriggesinneten, sich endlich in dem Dortmundischen Conuent im Monat Maio 1609. dahin bewegen lassen; Pfalz-Neuburg in die composseß, jedoch dergestalt aufzunehmen, daß ihme die einmahl erlangte solidaria possessio aller Clev; Jülichischen und

Muß diese possessions-Geschicht von 1609. ad 1692.

Wie die Teuburgische composseß mit der Chur-Brandenburgischen solidaria aller Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen zu vereinigen?

und zugehörigen Lande dennoch ohnweigerlich verbleiben sollte; die Sache selbst auch bereits abgeredet und verglichen war; so wurde es doch den damaligen Juristen fast schwehr, ein Römisches Juristisches Wort auszufinden, welches die Sache deutlich ausdrückte. Nach vielem Überlegen und disputiren fielen sie endlich auf die Formel: Daß Neuburg iure familiaritatis die possession erlangen, und dieses so viel heißen sollte: **Chur-Brandenburg** wäre und bliebe solidarisch possessor, wie es von Anfang gewesen; **Pfalz-Neuburg** aber wolle es die **Neben-Besitzung/ Witt- und interims-Weise/** lassen; sich aber inzwischen die solidarisch possessionem buchstäblich vorbehalten. Und findet sich auch in den actis; daß die **Hochfürstliche Unterhändler** über dem Wort-Streit der damaligen Juristen fast ungeduldig worden, und vermeinet; daß, da man die Sache selbst zum Stand gebracht, man dieses Wörter-Krieges nicht vonnöthen. Die Umstände weisen, daß **Chur-Brandenburg** seines solidarisch erworbenen Besitzes durch die **Neuburgische compossels**, sich nicht begeben habe. Als wovon auch der effect sich auf vielerley Weise so jeso, als künftigt zeigen würde. Dann 1) sollte die **Pfalz-Neuburgische possessio**, nur **Freundschafts- und Vertrags-Weise**, von **Chur-Brandenburg** nachgelassen; keinesweges aber auf den niemahls zugestandenen Grund, gesetzt werden; als wann **Neuburg** selbst das **possessorium** zeitig und rechtmäßig ergriffen. Und weil dieses letztere nicht geschehen, so bliebe **Chur-Brandenburg** 2) vor wie nach, bey dem solidarischen Besitz aller **Zülich- Clevischen** und zugehörigen Lande. Wie dann 3) selbst in den

den Herzogthümern Jülich und Bergen Chur-Brandenburg zwar naturalem possessionem, in körperlicher oder äußerlicher Einnehmung, Pfalz-Neuburg überlassen; sich aber deswegen seines rechtlichen Besizes, den es sich, nach der Sprache der Juristen, animo, und civiliter reserviret, nicht begeben; sondern die possess in Jülich/Berge/Mavensstem/Winnenthal/und Breßkesandt/civiliter und rechtlicher Art nach, eben so wohl, als wie in Cleve/Marck und Ravensberg selbst in ihnen habe und behalte. Von welcher behutsamen Erklärung 4) die Würckung diese seyn solte, damit Chur-Brandenburg/ im Fall es mit Pfalz-Neuburg zerfiele, oder der Pfalz-Neuburgische Mannstamm ausgehen würde, nicht erst nöthig hätte, bey Einbringung in die Jülich- und Bergische Lande, eine neue possessionem zu acquiriren, als vielmehr corpore & animo acquisitam & conservatam wiederum actu corporali zu gebrauchen, folglich damit den effect seines conservirten iuris possessorii zu zeigen, und die Lande von Jülich und Berge bey aller Gelegenheit, offen zu behalten; dieselbe frey und ungehindert wiederum zu betreten. Und es war diese Behutsamkeit und Vorsichtigkeit Chur-Brandenburg um so viel weniger zu verdenden, je beschwerlicher es diesem Churfürstlichem Hauß ohne dem siele: Das, nachdem es sich, durch den alleinig rechtmäßig ergriffenen Besiz, Meister von allen und jeden Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen gemacher; es nunmehr, damit die Spanische Macht nicht von der Uneinigkeit beyder Reichs-Fürsten profitiren

und

und die Lande mit Heeres Krafft überschwemmen möchte, sich überwinden und entschließen müssen; Pfalz-Neuburg / in die compossess solcher Lande mit aufzunehmen. Da hingegen Pfalz-Neuburg sich auch zu allen restrictionen und limitationen dieses Dortmundischen Vertrags um so viel williger verstanden: weil es wohl begriffen, daß, auffser der Chur-Brandenburgischen Cession, es sich keines possessorii, denen Rechten nach, anmassen können. Wobey auch die gesamte Lande noch den Vortheil und Nutzen, von diesen Gesetzmäßigen reservationen, des Chur-Hauses Brandenburg / hatten: weil dardurch dieselbe in der That Ihre von Kaiserl. Majestät privilegirte / Untheilbarkeit behalten; indem nicht sowohl die Fürstenthume und Herrschafften zerrissen; als vielmehr nur die Regierung und Nutzung derselben, auf eine zeitlang, getheilet worden. Chur-Brandenburg aber seine possessio solidaria vor wie nach unerrücket geblieben. Um nun alles dieses in einen deutlichen rechtlichen Begriff zu bringen, hat man sich dabey gesetzmäßiger iuristischer Wörter bedienen müssen. Welches den zwey Churfürstlichen Brandenburgischen Rechts-Gelehrten, BRVNNEMANN und STRYKEN, Gelegenheit gegeben, de possessione iure familiaritatis, de compossessione, de possessione civili, animo retinenda; sed ANIMO solo, sine actu corporali, nunquam acquirenda und andern dergleichen in den gemeinen Rechten versehenen und eingeführten Formeln, eigene rechtliche Bedencken zu stellen, und solche in den Druck zu geben.

III.

Gründliche Wiederlegung der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Anzeige.

§. XIX.

S Nachdem wir nun des Churfürstl. Brandenburgischen / und jetzt Königl. Preussl. Hauses in die hundert und dreyßig Jahre erlangten und fortwährenden Besitz aller Züllich-Bergischen und zugehörigen Lande, durch offenbare und in den Reichs-Geschichten meistens im Druck liegende Verträge / erwiesen und befestiget: so wird es nun eine gar leichte Sache seyn, auf des Chur- und Fürstl. Sächsischen Schriftstellers verkehrte, unrichtige und nichtige Einwürfe / mit gehörigem Nachdruck, zu antworten, und das Publicum von dergleichen seltsamen Vorurtheilen zu befreien.

Wiederlegung der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Anzeige 1737.

§. XX. Es vermeinet gedachter Concipient überhaupt: Nichtigkeit des Chur- Sächsischen possessori.
Daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen in denen Züllich-Bergischen Landen, auch intuitu possessorii, einen Antheil habe.

Er beruffet sich, dieses zu behaupten 1) auf das petitem in dem Klag-libell; daß solches mit auf das possessorium gegangen; 2) Kaiserl. Majestät den Churfürsten von Sachsen-CHRISTIANUM, würcklich mit solchem Landen belieben; 3) mithin solchem die Freyheit gegeben, den Besitz derselben sich zuzueignen.

D

§. XXI.

Der Chur-
Sächsl.
Land-Tag zu
Torgau
1609. be-
zieht sich des
possessorii.

§. XXI. Hierauf gründlich zu antworten, so ist aus denen Chur-Sächsischen Landtags-Acten/ zu Torgau 1609. gehalten bekannt; daß Chur-Sachsen auf demselben, denen Landes-Ständen die Frage vorgeleget:

Ob der Churfürst/ zu erlangung des possessorii der Jülich-Bergischen und angehörigen Lande/ eine Armée in das Feld stellen/ oder aber lieber stille sitzen/ und den Ausgang der Sache in den Gerichten abwarten solle?

Der Vortrag geschah am 4. Sept. 1609. Darauf von denen gesamten Land-Ständen/ Prälaten, Grafen, Herren, Ritter-schaft und Städten, am 30. ejusdem die wohl überlegte Antwort erfolget:

Weil andere Prätendenten/ Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg nemlich/ die Jülich-Bergische und zu gehörige Lande bereits/ actu corporali, in Besitz genommen/ dieselbe auch von vielen auswärtigen Puissancen/ in der ergriffenen possession, mainteniuret würden; die getreue Landschafft nicht anrathen könnte/ daß Churfürstl. Durchl. dagegen etwas vornehme; vielmehr sich auf Ihr habendes Recht verleiße/ welches künftigt auszuführen/ Sie allezeit im Stande seyn würden.

Ohngeachtet nun hierauf von dem Churfürsten rebliciret; von denen Ständen wieder dupliciret; ja so gar ad quadruplicas auf

auf dem Land-Tag verfahren worden: **Churfürstl. Durchl.** sich doch endlich selbstem begriffen, und den **Schluß** gefasset: in possessorio weiter nichts vorzunehmen. Es sind dieses **acta publica**; woraus unwiederleglich erhellet, daß das **Chur- und Fürstl. Haus Sachsen** des possessorii in denen **Clevisch/ Jülich- Bergischen** und zugehörigen Landen sich nicht angemasset; Sodann, weil es das von **Chur- Brandenburg** ergriffene possessorium solcher Lande wohl erkannt, auch weiter darauf eine Absicht zu nehmen, gar nicht thunlich erachtet habe.

§. XXII. Und dieses könnte allein genug seyn, diejenige, welche zu dieser Schrift sich bekennen, zu überzeugen: Daß das **Chur- und Fürstliche Haus Sachsen** an dem possessorio der **Jülich- Bergischen** und anderer zugehörigen Lande, weder vor **hundert und dreyßig Jahren** einigen Antheil gehabt, und noch weniger jeso nehmen möge; da das **Königl. Chur- Haus Preussen und Brandenburg/** von allen **Jülich- Bergischen** und zugehörigen Landen, nicht allein **Rechts-gegründeten Besitz** genommen; sondern sich auch, bey allen seit **hundert und mehr Jahren** im **Teutschen Reich** vorgefallenen **Kriegen und Veränderungen**, darinnen **conseruiret**; nachst dem von **Kaiserl. Majestät/** obgedachter und erwiesener massen, in derselben anno **1678.** **bestätiget** und **confirmiret** worden. Nachdem aber der **Verfasser**, durch vieles **unrichtiges Vorgeben**, die Sache zu verwirren gesucht: So will es die **Nothwendigkeit** ersfordern, auch alles, in **einzelnen Stücken** zu beantworten, um die **reine, lautere und richtige Wahrheit** jederman vor Augen zu legen.

Wessen sich
der Verfasser
zu beschreien
den.

1.
Einwurf:
daß die Jü-
lich-Bergis-
che Lande
Nicht-Lez-
hen.

§. XXIII. Erstlich will der Verfasser davon einigen Ge-
brauch machen:

Weil Chur-Pfalz in der letztern Schrift vermeinet;
daß die Jülich-Bergische und zu gehörige Lande für
Mann-Leben zu achten, welches eben der Grund
währe, aus welchem das Chur-und Fürstliche Haus
Sachsen sein habentes Vorrecht behauptete.

In mehrern Erwägung, daß die von Kaysrl. Majestät
Ihren Vorfahren verliehene Anwartschaft und expecta-
tiv weit älter wären. Einfolglich dasjenige, was nachhero von
Kaysrl. Majestät dem Pfalz-Neuburgischen Hause
zugedacht, das ältere Chur-und Fürstliche Sächsische Recht
nicht wieder aufheben mögen.

Antwort/
daß solches
Vorgeben
falsch und
nicht dieses
Ortes sey.

§. XXIV. Nur Anfangs gehöret ja dieser Einwurf ad
petitorium, und hat mit dem possessorio, worüber in dieser
Schrift die Frage, gar nichts zuthun. Nachgehends ist
eben dieses die Ursache / warum das Chur- Haus
Brandenburg dem Pfalz-Neuburgischen niemahls
einziges Recht an den Jülich-Bergischen und zugehörigen
Landen zugestanden, oder zugestehen mögen; ob es gleich der
wiedrigen Conjunctionen halben, als §. 3 gesaget, das bloße
possessorium, jure familiaritatis, demselben, auf seine männ-
liche Descendenten / mit überlassen müssen. Und da
diese sich, bey dem in GOTTES Händen stehenden Ableben
des Churfürsten von der Pfalz endiget: so dann die
obige §. 1. richtig gesetzte Folge diese ist: daß nunmehr die
die

1707

23

die solidaria possessio der Jülich-Bergischen Lande ipso jure an Chur-Brandenburg falle / und selbigem die corporalis occupatio wiederum eröffnet worden sey. Ohne weiter einen compossessorum jure familiaritatis zu haben oder zu erkennen.

§. XXV. Zwar meinet der Verfasser:

Das Chur-Brandenburg eine andere tour nehme, und die Jülich-Bergische und alle andere Clevische / Märkische / Ravensbergische und Ravenssteinische Lande, für Kuncel-Lehen hielte, mit hin solche des legt verstorbenen Herzogs ältesten Schwester Tochter angedehen müssen.

ii.
Einwurf:
daß die Jülich-Bergische Lande keine Kuncel-Lehen.

Und wolle man den Publico dieses also vorbilden, als wann es allezeit in solchen Landen dergestalt üblich gewesen. Da es doch der klare Augenschein gebe, daß man 1) dasjenige, was via facti geschehen; 2) was von den Königen conniviret, oder 3) in casu singulari beliebt worden, nicht zur norm der Landes-Folge machen müsse.

§. XXVI. Allein, überhaupt zuerkennen, so spielet man hier keine touren; sondern es ist und bläbet dieses die laute, re / richtige / mit Gesetzen und Zeugnissen und beständigem Herkommen / befestigte Wahrheit:

Antwort:
die Eigenschaft der Jülich-Bergischen Kuncel-Lehen erhebe.

Daß alle Clevische / Jülichische / Bergische / Märkische / Ravensbergische und Ravenssteinische Lande / von weiblicher Geschlechts-Folge jederzeit gewesen / und auch bleiben werden.

den/ mithin dem Ehr- und Fürstlichen Hause Sachsen auf den Ausgang des männlichen Geschlechts weder eine expectativ, noch dem Pfalz-Neuburgischen Haus ein privilegium, zum Nachtheil der weiblichen Anverwanten ertheilet werden mögen.

Und dieses wollen und entscheiden:

1) aus den
Gesetzen/

I) Die allerälteste und nachherige Reichs- Gesetze Francorum, Ripuariorum, der an diesen Orten wohnenden Ufer Francken.

2) Kaiserliche
Urkun-
den/

II) Selbst die Kaiserliche und Reichs- Urkunden/ so oft sich die Fälle, in denen gesanten Niederlanden zugetragen.

3) Rechtlichen
Abschieden/

III) Die, wann Zweifel entstanden, ausgefallene Abschiede und Urtheile des Kaisers und Reichs.

4) beständige
Her-
kommen.

IV) Das beständige Herkommen in denen sieben- zehen Niederländischen Provinzen / welche samt und sonders auf das weibliche Geschlecht gefallen, und dadurch alle insgesamt dem Burgundischen und 180 Erzherzoglichem Oesterreichischen Hause zu Theil worden seyn. Wie dann Kaiserl. Majestät alle Ihre Niederländische Provinzen aus eben dem Grund besitzen und beherrschen; als das jetzige Königl. Preußl. und Brandenburgische Haus die Füllich, Bergische und
zuge-

zugehörige Provinzen an sich gebracht und zubesitzen und zu regieren besuget.

- V) Insbesondere auch der untrügliche Rechtschluß, daß wie die gesante **Jülich-Bergische** und zugehörige Lande in dreyen Herzogthümen und dreyen Graf- und Herrschafften/ durch das weibliche Geschlecht erheyrathet/ und zusammen unter eine Herrschafft gebracht worden; also auch selbige, durch das weibliche Geschlecht/ noch ferner fortzusetzen und zu vererben seyn werden.

3) Erbfolge
des Hauses.

Eine jede von diesen fünf Haupt-Gründen ist vermögend, der ganzen Sache den Ausschlag zu geben. Folglich, da in denen für die **Chur-Brandenburgische Landes-Folge** geschriebenen, und zu ganzen Folianten mit Beylagen befestigten Büchern selbige samt und sonders ausgeföhret: an der wahren Gerechtigkeit der **Chur-Brandenburgischen** und jezo Königl. Preussischen Landes-Folge um so viel weniger zu zweiffeln seyn wird. Da aber der Verfasser nur überhaupt hinredet, und es auch seinen Zweck deswegen nicht gewesen; etwas hierunter auszuführen, weil er blos über dem possessorio beschäftiget: So mögen wir denselben an die obbesagte für **Chur-Brandenburg** an das Licht getretene **Schrift** teil billig verweisen, und gleichfalls bey dieser Anzeige überhaupt allein es bewenden lassen.

§. XXVII. So fallen auch die von dem Verfasser gemacht gang unnöthige und die Sache nicht treffende Erinnerungen und Einwürfe, von selbst weg. Dann wir sind allerdings damit einig, daß I) *via facti* kein jus mache; aber wo

III.
Einwurf:
Es werde
Grade mit
Recht vers
mendet.

die

Widerlegung
1) Gesetze
senu keine
Gnade.

2) Das Recht
brauche fei-
ner conniven-
ce.

3) Rechte
schaffen ist
kein privile-
gium.

die Gesetze und das Herkommen reden, als in der Chur-
Brandenburgischen Lebens-Folge/ da gehet man viam
juris, und wandelt auf richtigem Wege, die Recht und Bil-
lichkeit gebahnet. Man hat dabey II) gar keine connivence
nöthig; wer sich seines Rechtes bedienet, der thut niemand
unrecht/ hat auch nicht nöthig, das Licht zu scheuen, oder
daß man ihme durch die Finger sehe, zu bitten. Wie dann
III) auch dasjenige, was einem von GOTT und Rechts-
wegen zukommet, vor keine Kaysersliche Wohlthaten
angeben werden mögen. Nithin da sich die Chur- Bran-
denburgische Landes-Folge 1) auf die Gesetze/ 2) Kaysersliche
Urkunden überhaupt und sonders, 3) Reichs- Abschiede
und Urtheile/ 4) das beständige Herkommen in den be-
nachbarten übrigen Niederlanden so wohl, als 5) insbesondere
aller Fülch-Bergischen und zugehörigen Lande, gründet;
es ein verwegenes und ungereimtes Vornehmen des Verfafs-
ers ist, sich obiger Einwürffe zu bedienen. Mit besserem Recht
möchte man obige Regeln umwenden und erweisen können;
Daß die Vorfahren von dem Chur- und Fürstlichen Hause
Sachsen/ die Kaysersliche expectanzen/ ohne die
Eigenschafft solcher Lande vorhero zu untersuchen, herausge-
bracht, und per sub- & obreptionem dergestalt erschlichen;
daß nachhero die folgende Kaysers darüber eine Neue bezeuget,
und dem Chur und Fürstlichem Hause Sachsen/ als es die
Unbilligkeit der Sache begriffen, anderweitige satisfac-
tion zgedacht und verheissen haben. Um sich jener weiter
nicht

nicht zu bedienen. In welchem Stand das Werk auch geblieben seyn solte; wann nicht die Spanische Absichten in den Niederlanden im Jahr 1609. vorgedrungen, und den Kaiser Rudolphum II. oder vielmehr sein ministerium auf andere Gedanken gebracht hätten.

§. XXVIII. So folgloß nun die obbesagte Regulen in der **Jülich-Bergischen** und zugehöriger Fürstenthüme, Graf- und Herrschafften Lehen- und Landes-Folge überhaupt seyn; so ungerieimt kommet nun auch die **Zueignung** derjenigen Exempel heraus, nach welchen der Kaiser einigen Reichs-Fürsten/ so gar in den Reichs-Mannlehen/ die weibliche Landes-Folge angedeyen lassen. Als wohin der Verfasser das Herzogthum Sachsen; die Pfalz; die Mecklenburgische die Heßische; die Hollsteinische; die Lausitzische Lande zehlet. Es dürfte wohl viel zu weitläufftig, auch wohl sehr schlecht heraus kommen, über aller dieser Fürstenthüme und Lande eigenschafftlichen Lehen-Folge ein Urtheil zu fällen. Weil zu jedem derselben fast ein ganz eigenes Buch gehören würde; in der That aber der Schluß auf die **Jülich-Bergische** und zugehörige Lande, er siele aus, wie er wolle, umsonst und ganz impertinent seyn dürfte. Die Vernunft lehret: quod super diversis non stet contradictio. Ein jedes Lehen hat seine Art. Es wird niemand dem Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg den Schluß andichten: Weil die **Clevische-Jülichische** und zugehörige, in Francia Ripuaria gelegene, Lande **Kunckel-Lehen** seyn; so müsten auch alle an anderen Orten des Teutschen Reiches
 & gelegene

iv.
 Einwurf
 von andern
 Landen.

Antwort
 Solche stehen mit den
 Clev-Jülichischen in
 keinem Ver-
 gleich.

gelegene Fürstenthüme und Herrschafften auf das weibliche Geschlecht fallen. Diese letztere können, mögen und müssen, ihrer Eigenschafft nach, Mann-Leben verbleiben, obgleich die in denen Niederlanden befindliche Jülich-Bergische und zugehörige Lande die Eigenschafft von Kuncel-Leben schlechterdinges haben und behalten. Selbsten Königl. Majestät in Preussen haben ja so vielerley Provinzen/ deren jede ihre besondere Eigenschafft hat und behält, ob gleich alle einem einzigem Landes-Fürsten und Herrn unterworfen. Die Regul mag auch überhaupt in dem Teutschen Reich für die Mann-Leben seyn. Die Jülich-Bergische und zugehörige Lande aber gehören zur Ausnahme / und befestigen vielmehr die Regul in Fürstenthümen und Landen, wo sich die Eigenschafft von Kuncel-Leben nicht findet. Die Clevische/ Geldrische/ Zutphanische/ und andere, so gar auch Landsässige Leben sind Weiber-Leben; aber deswegen werden die Mann-Leben in andern Orten bey dem Land-Adel nicht aufgehoben. Doch weil der Verfasser hier abermahls bezeuget, daß er nicht Willens sey, in die fundamenta petitorii einzugehen, so wollen wir auch hierunter ihm seinen Willen nicht weiter stöhren.

v.
Einwurf/daß
nichts zu
ändern.

§. XXIX. Nun kommt der Verfasser auf die Haupt-Frage :

Ob Königl. Majestät in Preussen ratione possessorii mit Pfalz-Sulzbach in Handlung treten/ und solches Haus/ in einem oder dem andern Stücke der Jülich-Bergischen Lande
in

in die compoſſels wiederum aufnehmen
möge?

Wie und mit was Recht nun dieſes ſchon anno 1609. von
Chur- Brandenburg/ aus freyem Willen und wiederiger
coniuncturen halben, an Pfalz-Neuburg geſchehen; auch
ſolches in dem Jüterbockiſchen Vertrag von Chur-Sach-
ſen ſelbſten geſucher worden: So wird auch dieſes jezo noch
auf den bloſſen Willen Sr. Königl. Maieſtät in
Preuſſen/ wie ehemahls auf Ihrer Vorfahren Gutſinden,
ankommen. Es wäre dann Sache, daß der Schriffsteller ei-
ne Urſache behauptete; warum dieſes nunmehr weiter nicht
geſchehen möchte? Und eben dieſes wird ſich nun in den entge-
gen geſetzten einzelnen Stücken weiſen, die wir, nach Licht und
Recht, zu beleuchten und zu beurtheilen ſuchen werden.

§. XXX. Der Haupt-Einwurf ſolle das Instrumentum
Pacis Weſtphal. OSNABRUGENSIS art. IV. §. 57. und MO-
NASTERIENSIS art. V. §. 46. ſeyn; in welchem, der Jülichſch-
und zugehörigen Lande halben folgendes verſehen:

Quia vero etiam causa IVLIACENSIS succes-
ſionis inter Interesſatos, niſi prævenia-
tur, magnas aliquando turbas in Imperio
excitare poſſet, ideo conuentum eſt, vt
ea quoque, pace confecta, ORDINARIO
PROCESSV, coram Cæſarea Maieſtate vel
amicabili compoſitione vel alio legiti-
mo modo ſine mora dirimatur.

Es iſt ſehr wohl gethan, daß der Verfaſſer die Worte des In-
ſtru-

Antwort:
dieser gehe ad
petitorium.

strumenti Pacis selbstem hergesezet, als woraus derselbe hinlänglich zur Erkänntniß zu bringen; daß die Pacificatores damals nicht auf das possessorium; sondern schlechterdinges auf die Beylegung des petitorii in processu ORDINARIO angetragen und abgeschlossen haben. Wie solches bald deutlich folgen und erwiesen werden soll.

VII.
Einwurf:
Sachsen habe das possessorium gesuchet.

§. XXXI. Er springet aber davon bald wiederum ab, oder will vielleicht also schliessen: Weil Chur: Sachsen das possessorium anno 1615. in einem bey dem Reichs: Hofrath übergebenen Klag:libell gesucht; ja vorhero anno 1610. von dem Kaiser Rudolfo II. zu Prag die inuectitur erhalten, und das Churfürstl. Hauß Sachsen in possessionem ciuilem gesezet, und possessionem naturalem zu ergreifen frey gelassen habe: so müsse ihm das possessorium noch offen stehen.

Antwort:
aber nicht erhalten.

§. XXXII. Allein es ist ein mächtiger Unterscheid, unter etwas suchen und würcklich erhalten; So dann ist die inuectura symbolica oder abusua von dem würcklichen Besitz eines Lebens / wie suchen und finden, wünschen und haben, von einander unterschieden; Endlich bewähren die gemeine im Reich recipirte Rechte so wohl; als auch die gesunde Vernunft; quod ANIMO solo nequeat ACQVIRI POSSESSIO, quamvis, actu corporali acquisita, animo solo possit conseruari. Es sind ja dieses die erste Anfangs: Gründe der Rechte, und kaum einer Antwort werth. Vielmehr hätte sich der Verfasser bedencken sollen, dergestalt wieder alle Reichs: und gemeine Rechte, auch gesunde Vernunft, in den Tag hinein zu schreiben.

§. XXXIII.

§. XXXIII. Besonders da in denen **Jülich = Bergi-**
schen und zugehörigen Landen die possessio, rechtlicher Art
 nach, von **Chur = Brandenburg** bereits ergriffen, folglich
 possessio nicht mehr vacua gewesen, daß selbige verliehen wer-
 den mögen. Obgleich der Verfasser darauf versetzet:

VIII.
 Einwurf:
 das Chur-
 Branden-
 burgische
 possessorium
 wäre cassiret.

Daß Käyserl. Majestät die **Chur = Brandenbur-**
gische und **Pfalz = Neuburgische** possession
 cassiret und aufgehoben?

Dann deswegen haben sich beyde Theile, in Ihrem Recht/
 nicht irren lassen. Sie haben ab Imperatore male in-
 formato ad melius informandum prouociret;
 die decreta cassatoria und comminationes, weil sie aus Ab-
 sichten übereilet, und niemand darüber gehöret war, denen
 Reichs = Gesetzen nach, für null und nichtig ansehen, und die
 bittere Klage, so mündlich als schriftlich, gegen das damahlige
 ministerium führen müssen; daß nachdem Sie solche Lande,
 seruato iuris ordine, in Besitz genommen; Käyserl.
 Majestät das Recht / welches Bürgern und Bau-
 ren die Gesetze und Vernunft zugestunden / Ihnen
 nicht versagen würden / noch könnten. Solte man
 Sie mit ungerechter Gewalt, in Ihrem rechtlichem Besitz an-
 greiffen; so wiesen ihnen die Reichs = Gesetze und gesunde
 Vernunft gleichfalls das Mittel, Gewalt mit Gewalt zu ver-
 treiben, und demjenigen die Verantwortung, vor **GOTT**,
 dem gesanten Teutschen Reich, ja der ganzen erbaren Welt,
 zu überlassen, der, mit Hindansetzung aller Rechte, diesfalls
 in Sie bringen würde. Welche Vorstellung auch am Käy-
 serli-

Antwort:
 zur Unge-
 böhr.

serlichem Hoffe nicht auffser consideration gesetzt worden, sondern ihre gute Wirkung gehabt hat.

IX.
Einwurf:
der Jüter-
bocksche
Vergleich
1611. spreche
Sachsen
composses-
sion zu.

§. XXXIV. Doch der Verfasser kommet, wiewohl sehr
Krafftlos mit dem

Jüterbockschem Vergleich anno 1611. aufgezo-
gen, in welchem der Churfürst von Brandenburg/
den Churfürsten von Sachsen in die composses mit
aufzunehmen, verheissen.

Antwort:
Mangelnde
Vollmächte
dargu.

Nur es hatte der Churfürst in dieser Sache, die Seine Ge-
mahlin / als Erbin und Lehns-Folgerin der Jülich-
Bergischen und zugehörigen Lande, allein anbetroffen,
nichts in Seiner Gewalt / weder zu thun, noch zu lassen.
Die weise Churfürstin Anna widersprach allem die-
sem Vergleich; Sie schriebe eigenhändig an die dabey
gebrauchte Churfürstliche Bediente; Sie solten sich keine
Mühe geben, Ihren Consens zu suchen; Sie traute Gott
und Ihrer gerechten Sache; Sie würde von der soli-
darischen possession nicht einen Fingers breit weichen;
noch vielweniger die dritte Parthey in die composses
lassen; Sie hätte allen schulbigen respect, Liebe und Hoch-
achtung für Ihren Gemahl; aber wäre Er bey der Sache
zweifelhaft / so wäre Sie, im Vertrauen auf Gott und
Ihre allirte Bundes-Genossen / desto beherzter; Sie
wolte auch mit Ihrem Chur-Pringen den Mahmen bey der
Nachwelt nicht haben, daß Sie, aus Furcht / Ihre Son-
nen-

nenklare Rechte verschleudert/ und dasjenige nicht conferiret, was GOTT Ihr und den Ihrigen, von Ihren Vorfahren, mitgetheilet hätte. Die Churfürstliche Räte möchten schliessen, was sie wolten; es wäre Ihre eigene Sache; dabey Ihr Gemahl nichtes/ Ihr besonders zum Nachtheil, thun oder lassen könnte. Bey welchem unausgesetztem Gegenstand Sie auch bis an das Ende beharret, mithin dieser Fäterbockische Vertrag sich von selbst zer schlagen. Und thut der Verfasser nicht wohl; daß Er diese Umstände verschweiget, und die Schuld allein auf Pfalz: Neuburg leget; der diesem Vertrag gleichfalls entgegen gewesen. Welches zwar auch an dem; aber die vornehmste nullität darinnen zu suchen ist, daß die weise Churfürstin/ als deren Ihre Sache es allein gewesen, bey beständigem Widerspruch bis an Ihr Ende verblieben. Dabero auch es fast lächerlich heraus kommet, daß der Verfasser solchen, an sich nichtigen und unvollzogenen Vertrag Sr. Königl. Majestät in Preussen noch jeso vorzuhalten, sich nicht entblödet. Wie dann, daß Chur-Brandenburg den solidariſchen und ewigen Besiz aller Füllich: Bergischen und zubehörigen Lande, rechtlicher Art nach, ergriffen; Pfalz: Neuburg aber, nur iure familiaritatis und interimis-Weise, in die compossession genommen, wir solches bereits oben aus den abgefaßten Verträgen erwiesen haben.

x.
Einwurf:
den dem IN-
STRVM.
PAC. WEST-
PHAL.

§. XXXV. Insbesondere nun, was die Hülfe aus dem INSTRUMENTO PAC. OSNAB. art. IV. §. 57. und MONASTERIENSIS. artic. V. §. 46. anlanget; So solle dieses dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zum possessorio dienen. Theils, weil es auf solchen Friedens-Schlüssen um das possessorium angehalten; theils auch, weil super possessorio leichtlich Krieg in dem Reich entstehen können, welchen doch die PACIFICATORES, auf alle Weise, in der Jülich-Bergischen Sache verhütet wissen wollen.

Antwort:
Solches ge-
hehe Chur-
Branden-
burg das
POSSESSO-
RIVM ju.

§. XXXVI. Allein das Gegentheil ist Sonnenklar dahin vor Augen zu legen:

Daß in dem INSTRUMENTO PACIS schlechterdinges allein auf die Beylegung des petitorii gesehen worden.

Dann 1) verräth solches das Wort: PROCESSVM ORDINARIVM. Weil ja, wie einem jeden aus den Anfangs-Gründen der Rechte bekant seyn muß, das possessorium SVM-MARIVM processum; das petitorium aber ORDINARIVM erfordert. Nachgehends 2) haben die gesamte unirierte Deutsche Fürsten und Stände sich, durch obgedachte Verträge/anheischig gemacht, Chur-Brandenburg in possessorio der Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande zu schützen. Und da 3) Frankreich hiebey nicht minder diese Verheissung gethan, als oben §. 5. gezeiget: So ist um so viel weniger zu vermuthen; daß die Pacificatores dießfalls etwas in possessorio ansetzen wollen. Besonders da 4) die acta pacis besagen,

besagten; daß, als der **Chur-Sächsischen** Gesandte etwas vom possessorio sich vernehmen lassen, die **PACIFICATORES** solches Ansuchen für ganz ungereimt gehalten; nach einem fast dreißigjährigen Besitz/erst das possessorium in Zweifel zu ziehen, und da 5) der Verfasser es selbst zugestehet, daß die **Chur-Sächsischen** Abgeordnete auf das possessorium angetragen, gleichwohl aber, besagter massen, dieselbe damit abgewiesen worden, Ihnen nunmehr solches, als ein Gesetz / dienen muß, weiter auf kein possessorium eine Absicht zu nehmen. Andern Falls Sie 6) dieser **SANCTIONI PRAGMATICÆ** widerstreben / und, wann dadurch Unruhe in dem Reich entstehen solte, darunter eine schwere Verantwortung auf sich laden würden.

§. XXXVII. Aber was solle man nun zu denen von dem Verfasser angeführten **Römischen** Gesetzen

L. fin. C. si per vim.

und

L. 6. C. unde vi.

sagen? Es ist kaum mit allen Sinnen zu begreifen, was er damit haben wolle. Die Gesetzgeber sagen vielmehr an beyden Orten: Wer sich in possessorio befinde, dem möge sein erlangter Besitz weder vom **Käyser** / noch **Nichter** genommen werden. Und solches kommet **Er. Königl. Majestät** in **Preussen** vielmehr zustatten; als welche in den **Fällich- und Bergischen** Landen Ihren actu corporali, acquirirten Besitz / animo allezeit conserviret, solglich die remedia und decreta manutenentiæ sich hieher billig fügen.

xi.
Einwurf:
aus den Röm.
mischen
Gesetzen.

Antwort:
dieses schon
umsonst an-
geführt.

§

§. XXXVIII.

*Daß/durante
processu/nich-
tes zu innocu-
ren.*

§. XXXVIII. Der Verfasser bedienet sich aber hiebey der Rechts-Regel, quod, durante processu & pendente lite, nihil sit innouandum. Wie dann, seiner Meinung nach, die POSSESS noch unerörtert. Allein wie in dem letztern hiehero das Gegentheil behauptet worden: Also fällt das erste von sich selbstem weg. Dann in denen obigen Entscheidungs-Gründen ist so viel ausgeführt; daß Sr. Königl. Majestät über Ihrem, rechtlicher Art nach, ergriffenen/ und in die hundert und dreyßig Jahre conservirtem, sodann auch von Kayserl. Majestät selbst bestätigtem POSSESSORIO, der gesamten Zülich-Bergischen und zugehörigen Lande, niemand weiter, denen Rechten nach, zu antworten gehalten seyn.

XII.
Einwurf:
Kayserl.
confirmation
von Chur-
Branden-
burg sey
nichtig.

§. XXXIX. Das beschwerlichste ist dem Verfasser: daß Kayserliche Majestät den/ super mutua & reciproca possessione, aller Zülich-Bergischen Lande mit Pfalz-Neuburg anno 1666. getroffenen Vergleich anno 1678. confirmiret und bestätiget.

Antwort:
daß solche
Rechts- be-
ständig/

Krafft dessen also Kayserliche Majestät/ bey dem Absterben des Churfürsten von der Pfalz/ Rechtsgegründete Ursachen hätten, Sr. Königl. Majestät in Preussen decreta manutentionis dahin zuertheilen; daß sich jeder- man von gewaltiger Beeinträchtigung zu enthalten, bey der, in Confirmatione genannten, auch wohl geschärf- ten

und nicht
wieder/
rechtlich/

ten Strafe. Um keine Unruhe in dem Teutschen Reich zu verursachen. Und eben dieses würde dem so oft angeführten instrumento PACIS WESTPHALICÆ, ad turbas in Imperio euitandas, vollkommen gemäß seyn. Nur der Verfasser hält dafür: daß 1) Kaiserliche Majestät/durch die besagte Confirmation des possessions - Tractates 1666. gegen dem Westphälischen Frieden gehandelt; daß, in Ansehung dessen 2) die Kaiserliche Confirmation für ungültig anzusehen; besonders da 3) Chur-Sachsen dagegen eine protestation eingegeben; mithin man Königl. Preußl. Seiten darauf gar keine Absicht zu nehmen hätte. Gleichwie aber S. 15. bereits angeführet, daß 1) dieser mit dem Pfalz-Grafen von Chur-Brandenburg errichtete possessions - Vergleich vom Reichs-Hofrath untersucht; 2) der Churfürstliche Sächsische Hof mit seinen Gegenremonstrationen gehöret; Selbige aber 3) von der Beschaffenheit nicht befunden worden, darauf eine Absicht zu nehmen; vielmehr aber 4) der Reichs-Hofrath dafür gehalten, daß, um alle Unruhe im Reich zu verhüten, solcher Vertrag dem Westphälischen Frieden conform sey; Endlich sodann 5) der Abschluß zur Confirmation nicht allein erfolget; sondern auch 6) eine Strafe darauf gesetzt; wer sich unterstehen würde/ den Vergleich im geringsten

vielmehr ger
richtlich und
rechtlich über
liegt.

nur anzusehen: So fällt das Vorgeben sub- & obreptionis weg, und erwächst daraus vielmehr eine interpretatio usualis, si non authentica, daß der Westphälische Frieden auf das petitorium und dessen Ausmachung allein gerichtet; Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg aber so lange, bis die Sache in petitorio ausgemacht, in possessorio der gesamten Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande / gelassen und geschützet werden sollen.

XLIII.
Einwurf:
das possesso-
rium gebühre
keinem.

§. XL. Der verfasser geräth hiebey in einen ganz unzeitigen Eifer, und raffet viel verkehrte Dinge zusammen, um seinen Unmuth / in aller Maas, vollends recht auszuschütten. Er spricht:

Der fauor possessionis sey zwar groß; aber Pfalz-Sulzbach habe keine possession; und Chur-Brandenburg habe sich via facti, contra mandata supremi iudicis, emgedrungen; hingegen habe der iudex das Königl. Chur- und Fürstliche Haus Sachsen in die possession gesetzt / welches per inuestituram geschehen. Dieses habe durch die nachher von den detentoribus injustis erschlichene Kaiserliche Confirmation nicht wieder alteriret werden können.

Dieses sind gewisse Kennzeichen eines ganz verwirten Begriffes / gegen alle Wahrheit / etwas dergestalt in die Welt

Welt hinein zu schreiben, als wann alles, was von hundert Jahren her, vorgegangen, vergessen wäre.

§. XLI. Es ist an dem, daß dem Hause Pfalz-Sulzbach keine possession in den Jülich- und Bergischen auch zugehörigen Landen competire. Es ist auch wahr, daß der favor possessionis groß sey. Und dessen muß und wird auch das Königl. Chur- Haus Preussen und Brandenburg billig genießen; noch sich von Seinem in die hundert und dreyßig Jahre gehabt und behaltenem ruhigem Besitz/ von unrechtmäßiger Gewalt/ verdringen lassen. Sinegen aber ist falsch und wieder die theure Wahrheit vorgeben; Chur-Brandenburg habe sich contra mandata supremi judicis in die possess der Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande eingedrungen. Dann die possess war lang vorhero ergriffen/ ehe die übereilte mandata inhibitoria von Prag/ post festum, ankamen; Falsch ist es auch, daß Chur-Brandenburg sich eingedrungen; Dann die possessio vacua, die ergriffene titulata; und man funde Anfangs weder Gegenpruch / noch Gegenstand; so daß alle rechtliche requisita hierunter zusammen eintraffen. Und da dieses seine Nichtigkeit hat, so ist dasjenige sehr unbesonnen hingeschrieben, was von injustis detentoribus der Schriftsteller gemeldet. Was helfen doch dergleichen ungereimte expressiones? als daß sie die Gelegenheit

Antwort:
Komme
Chur-
Branden-
burg privati-
ve zu.

Wider die
ungläubli-
che Schreib-
art.

zu scharffen retorsionen bahnen. Deren man sich in
Schriften, die grosser Herren jura betreffen, billig zu
enthalten. Doch genug ist, daß der Verfasser selbst gesehen
muß; Kays. Majestät hätten das Chur-Branden-
burgische possessorium anno 1678. confirmiret
und vor billig gehalten. Ob er gleich gegen Kays-
serliche Majestät eben so unglimpflich schreibt: Daß
solche confirmation für nichtig anzusehen, weil sie dem
Westphälischen Frieden zuwieder, und dagegen das
Churfürstliche Haus Sachsen protestiret habe.
Das erste ist oben wiederleget und gewiesen; daß eben das
Westphälische Friedens-Instrument eine Mitursache
gewesen, weshalb Kays. Majestät den errichteten
Vergleich anno 1666. prævia causæ cognitione, confir-
miret, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen
diesfalls zur Ruhe verwiesen hat. Doch bey dem Verfasser
heißt alles erschlichen/ was seinen ungegründeten Mei-
nungen entgegen ist.

XIV.
Einwurf:
Die Sache
werde Chur-
Sachsen
schwerer ge-
macht.

§. XLII. Zuletzt scheint es, daß sich der Verfasser nun
selbsten in etwas begreiffe. Er schreibt:

Wann auch das Chur- und Fürstliche Haus
Sachsen an dem possessorio an sich keinen
Antheil hätte/ so würde Ihme doch/ durch
einen Vertrag mit Pfalz-Sulzbach/ auch
in petitorio, causa durior gemacht.

Man nimt das Geständniß gerne an. Aber der Schluß ge-
höret

höret nicht ad rationes juris; sondern consilii. Und ob zwar in dem gegenseitigem scripto, mit verliehenen Kräften und Mitteln, gedrohet wird, um mit Nachdruck seyn Recht zu vindiciren; dadurch dann nichts anders, als feindliche Gewalt verstanden werden mag: So stellet man doch Königlicher Preussischer Seits solches alles lediglich an seinen Ort, und ist darüber ganz unbekümmert/ weil, nach allen göttlichen und weltlichen Rechten/erlaubet und zugelassen ist, Gewalt mit Gewalt zuvertreiben. Als dann aber die Verantwortung auf denjenigen zurück fällt, der sich am Recht nicht begnügen/ noch mit dem petitorio beruhigen; dem Westpählischen Friedens: Schluß/ als einem Reichs Grund-Gesetz/ gemäß bezeigen; und dem Kayserlichem anno 1678. ergangenen mandato Gehör geben: sondern lieber ein neues schmieden, und Unruhe in dem Teutschen Reich anfangen will.

§. XLII. Zum Beschluß hält der Verfasser Kayserlicher Majestät das Longobardische Lehn-Recht

2. F. 26. §. 5. si facta de feudo.

und

2. F. 7. §. ult. inuestitura vero facta.

mit sehr übel abgemessenen Worten dergestalt für:

Daß gleichwohl/ durch die Beleihung/ Kayserliche Majestät dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen/ an den Clev- Züllichischen und zugehörigen Landen/ die Gewähr versprochen. Da nun dasselbe schon hundert

und

Antwort:
und zwar mit
allem Recht.

XV.
Eintwurf:
Kayserl.
Majestät
wäre schuld-
dig/ Chur-
Sachsen
zuvertreten.

und dreyßig Jahr / über ein Seculum dar-
auf gewartet / Kaysrl. Majestät sich nun-
mehr Ihres Amtes erinnern / und Ihr sol-
che auch in der That / bey ereigneter vacanz,
angedeiben lassen solle

Antwort:
Mit nichten
bey der Be-
leihung sal-
vo jure cujus-
que.

§. XLIV. Wünschen und Hoffen stehet dem Ver-
fasser frey ; aber der Schluß von der Beleihung auf die
Gewähr und Einräumung des Besizes / ist ungeräumt
und wiederrechtlich. Dann 1) geschehen alle Beleihun-
gen unter der Rechtsverwahrten Clausel: Soviel wir dar-
an zu leihen haben / salvo nostro & cujusuis jure,
uns und jedermänniglich an Rechten unbeschadet.
Wie dann auch die Chur-Sächsische Archiv-Geschich-
ten anmercken: Daß als der Churfürst von Sachsen Chri-
stianus II. zu Prag, bey der Beleihung, vor den Kaysrl.
Thron getreten, der sonst sehr ernstbaste Rudolffus II.
ihn, wie die Worte lauten, angeplünzelt habe. Welches,
vieler Vermuthung nach, so viel bedeuten sollten ; es wäre
leichter, die Lehen / als die Sache selbst, zu reichen. Nach-
gehends supponiren 2) die obgedachte Lehen-Texte / daß
possessio vocua sey, wann der Lehen-Herr das Lehen in
Besitz geben solle. Dzur ist bishero so vielfältig gesagt und
ermiesen ; daß Chur-Brandenburg schon über Jahr und
Tag die Clev-Zülichischen und zugehörige Lande in rechts-
beständigem Besiz gehabt, ehe nachhero am 27. Jun. 1610.
die Kaysrl. Beleihung erst erfolgt. Mithin derglei-
chen

oder investit-
tura absentis.

den Art von denen Lehens-Herrn inuectitura abusua deſwegen genennet wird, weil ſolche nur auf dem Fuß, in quantum de iure, beruhete. Mit hin, wann dieſes letztere fehlete, auch das erſtere keine Wirkung haben könte. Wie dann 3) Kayſerl. Majestät auch den Teuſchmeiſter noch jezo mit Preußiſchen und Weſſchen Zungen beleihen; Obngeachtet Kayſerl. Majestät in jener dem Chur-Hauß Brandenburg anno 1660. die ſouuerenität in dem Oliniſchen Friedens-Schluß erwerben und gewähren helften; in der letztern aber dem Papſt/ der die Comendureyen umgeſezet, und zu andern milden Sachen verwendet, dieſſfalls keine Frage mehr machen. Bey welcher Beſchaffenheit 4) Kayſerl. Majestät auch anno 1692. als oben §. 16. erwieſen, Chur-Brandenburg ſowohl, als Chur-Pfalz dergleichen inuectituram abuſi- uam, ſub clauſula, ſaluo cuiusque iure, nicht weniger an- geboten; beyde intereſſirte Churfürſten aber es nicht von Ih- rer conuenience geachtet haben, die dabey bedungene con- ditiones einzugehen. Folglich Sie lieber bey dem alten Fuß es bewenden laſſen wollen.

§. XLV. Noch hat der Verfaſſer nicht genug an Be- drohung mit eigenen Waffen. Er bietbet auch alle hohe Guarants des Weſtphäliſchen Friedens auf- und rühret Ihnen Ihre Verbindung / dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen zu dem Beſitz der Jülich-Bergiſchen und zugehörigen Lande zu verhelfen.

xvi.
Eindurf:
Weſtphäli-
ſche Pacifica-
toren wären
Chur-
Sachſen zu
helfen ſchul-
dig.

G

Allein

Antwort:
Vielmehr
den selben
bey erregter
Unruhe zu
widerste-
hen.

Allein wir haben so vielfältig erwiesen; daß, bey der Westphälischen Friedens-Handlung / das possessorium von Chur-Brandenburg aller Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande zum voraus gesetzt; in petitorio aber verordnet worden sey, daß solches processu ordinario oder amicabile compositione vel alio legitimo modo, ausgemacht werden solle. Wird also der Verfasser, im Falle ihm auch sein Aufruffen gewähret werden sollte, die mächtige Guarants des Westphälischen Friedens nicht vor/ sondern gegen und wieder sich haben. Um dadurch aller, post festum, super possessorio erregter Unruhe entgegen zu treten, und Se. Königl. Majestät in Preussen/ bey dem solidario possessorio, in den gesamten Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen/ noch ferner und so lange zu beschützen; bis die Sache in petitorio, rechtlicher Art und Weise nach / seine Endschaft erreicht. Welches Licht und Recht Se. Königl. Majestät in Preussen niemahls scheuen werden. In possessorio aber, nach dem Verlauf von mehr, als hundert Jahren, Ihnen wieder zuzusetzen, bevorab da Ihre possessions-Verträge in dem Westphälischen Frieden bestätigt / und von Kayserlicher Majestät selbst gut geheissen und confirmiret, solches würde eine offenbare unrechtmäßige Gewalt seyn, welcher mit rechtmäßiger Gewalt/ wiederum zu begegnen und Ruhe im Teutschen Reich zu conserviren/ Gott schon Mittel und Wege zeigen und segnen wird.



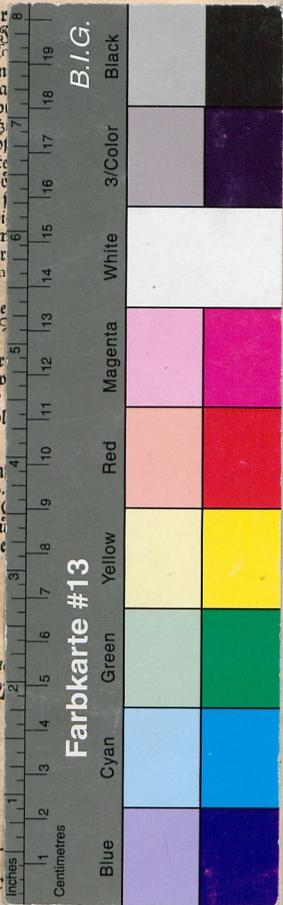


S Ng 2360.
fo

VED 17

ME





Handwritten: 1/2. Stück mit dem 8. July 1738. 58.

Richtige Segen-Anzeige,
Daß das Königl. Chur- Haus
Breussen und Brandenburg

die Jülich-Bergische und zugehörige Lande
über ein Seculum
von 1609. bis ietz 1738.
Rechtlicher Art und Weise nach/ besessen/
auch von Kaiserl. Majestät selbstn sowohl/
als durch den Westphälischen Friedens-Schluß/
bey solchem Besiz, bestätigt worden sey.

Der zu Ende des Jahrs 1737. gedruckten
Unrichtigen Anzeige
Des Chur- und Fürstlichen
Hauses Sachsen
entgegen gesetzt.

Gedruckt anno 1738.

ingen
Rechts-Tag
terrellenten

